

Thema:

Zuordnung von Anschaffungskosten

Fragestellung:

Nach § 34 GemHVO sind Vermögensgegenstände bei Erwerb mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift gehören zu den Anschaffungskosten auch die Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten!

Bei 2 Projekten unserer Kommune stellte sich die Frage der Verteilung der Nebenkosten, da diese nicht nur einem Vermögensgegenstand zuzuordnen sind, sondern einer Vielzahl.

Das 1. Projekt betrifft die Neubeschaffung von 45 PC's und 3 Servern! Hier wurde für die Auswertung der Angebote und die Erstellung einer Vergabeempfehlung kostenpflichtig ein externer Dritter beauftragt. Diese Kosten wären nach § 34 GemHVO über einen Verteilungsschlüssel (Verhältnis Einzel- / Gesamtkosten) umzulegen.

Im 2. Projekt wurden ca. 70 forstwirtschaftliche Grundstücke (65.000,00 €) erworben. Hier wären nach § 34 GemHVO die Notar- und Gerichtskosten (ca. 350,00 €) umzulegen.

Eine solche Verteilung wäre sehr aufwendig und würde bezogen auf den einzelnen Vermögensgegenstand nur geringfügige Wertveränderungen bringen. Ich frage daher an, ob für solche Fälle Vereinfachungsregelungen bestehen?

Antwort:

Anschaffungsnebenkosten können gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO nur aktiviert werden, sofern sie einem angeschafften Vermögensgegenstand als Einzelkosten direkt zugemessen werden können. Gemeinkosten, die keinem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, dürfen nicht als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden.

Wenn also in Ihrem Fall eine Aufteilung der Gutachter- und Notarkosten nicht möglich ist, so können diese nicht als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden.

.....